

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. Januar 2025

§ 327

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

2. Lesung

(Berichte s. § 317, 18.12.2024, S. 625)

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* geht auf die in erster Lesung von Landrätin *Rafaela Hug* gestellten Fragen ein. – Landrätin *Rafaela Hug* erkundigte sich, wie viele ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen in den vergangenen drei Jahren behördlich nicht bestätigt wurden. 2022 stellten Kliniken vier Anträge auf Verlängerung einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung. Davon wurden drei nicht bestätigt. Stattdessen ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen an. 2023 wurden 14 solcher Anträge gestellt. Davon bestätigte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sieben Anträge nicht. In fünf dieser sieben Fälle wurden ambulante Massnahmen angeordnet; in zwei Fällen erfolgte eine Entlassung aus der Klinik ohne Massnahmen. 2024 wurden sechs Anträge gestellt. Einer wurde nicht bestätigt. Stattdessen wurde eine ambulante Massnahme angeordnet. – Landrätin *Rafaela Hug* fragte ausserdem, wie lange es durchschnittlich dauere, bis nach einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung ein Gutachten vorliegt, das sich detailliert mit deren Notwendigkeit auseinandersetzt. Die Kliniken, in denen die Klienten untergebracht sind, geben ein Gutachten in Auftrag, sobald eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung aus ihrer Sicht zum Thema werden könnte. Das ist in der Regel vier Wochen nach der Einweisung der Fall. Die Erstellung des Gutachtens dauert durchschnittlich fünf bis sieben Tage. Die im kantonalen Recht vorgesehene Dauer einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung von maximal sechs Wochen ist begründet. Denn es braucht eine gewisse Beobachtungszeit in der Klinik. Es müssen Medikamente eingestellt werden, die vor der Einweisung nicht vorhanden waren oder nicht eingenommen wurden. Zudem muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das Verfahren einleiten. Sie entscheidet unter Würdigung aller Akten – nicht nur der medizinischen – darüber, ob die fürsorgerische Unterbringung verlängert werden muss.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Die Vorlage wird der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung unterbreitet.